

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

geltend für

> Martin Obmann (alias Oldtimervermietung.cc)

> und im Mietvertrag angeführte Partnerunternehmen:

- proTon - Autovermietung, Ing. Reinhardt Altenburger, Eggenberggürtel 78, A-8020 Graz
- Oldtimertreff Wien Barnea Austria, Esterházygasse 6, 1060 Wien
- Markus Tilg, Brandenbergerstraße 10/1 Mariatal, 6233 Kramsach
- Constantin de Beauclair, Hamburgerstraße 12/11, 1050 Wien

Diese werden in den AGB nachfolgend auch als Vermieter bezeichnet.

1. Allgemeine Vermietbedingungen

Vermietet wird das im Mietvertrag beschriebene Fahrzeug gemäß den nachfolgenden Bedingungen, welche der Mieter mit Unterzeichnung anerkennt. Der Mieter erklärt, dass er zur Auftragserteilung befähigt ist und zur Zahlung der gesamten direkten und indirekten Vermietungskosten bereit und in der Lage ist. Den Anweisungen des Vermieters ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlung hat die sofortige Beendigung des Mietvertrages zur Folge.

2. Ersatzfahrzeug

Sollte der Vermieter einen vereinbarten Termin aufgrund technischer Defekte, Pannen, höherer Gewalt, durch wetterbedingten Strassenzustand oder gesetzliche Auflagen (Fahrverbot wegen Ozon-, Smogalarm, usw.) nicht erfüllen können, so hat der Mieter (aufgrund der Einmaligkeit des Fahrzeugs) keinen Anspruch auf Erfüllung des Vertrages. Der Vermieter verständigt den Mieter umgehend per Telefon oder E-Mail und wird sich bemühen ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, wenn dies zeitlich und der Umstände entsprechend möglich ist. Sollte eine zeitgerechte Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges nicht gelingen, so erhält der Mieter die geleistete Zahlung zu 100% zurück, sofern der Vermieter die Fahrt mit dem vereinbarten Treffpunkt nicht antreten konnte.

Im Falle einer abgebrochenen Fahrt wird nur die bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Mieteit bzw. Leistung laut übermittelter Preisliste verrechnet und der Restbetrag zurückerstattet. Ein Fahrzeugbegleiter ist auch dazu berechtigt, bei einem unerwartet auftretenden Schaden das Mietverhältnis aus Sicherheitsgründen abzubrechen. Weitere Regresse gegenüber dem Vermieter sind ausgeschlossen.

3. Fahrzeugübergabe

Das Fahrzeug darf ausdrücklich nur vom Mieter gelenkt werden, dieser spätestens vor Antritt der Fahrt den Mietvertrag und Fahrerlaubnis unterzeichnet und damit die AGB akzeptiert. Der Mieter übernimmt das Fahrzeug mit allem Zubehör, in technisch einwandfreiem und selbstverständlich gereinigtem Zustand nebst den Fahrzeugpapieren. Ist der Kraftstoff(verbrauch) in der Mietpauschale nicht inkludiert oder wird dieser über einen längeren Zeitraum gemietet, wird der Wagen mit vollem Kraftstofftank übergeben.

Bei Selbstfahrern unter Aufsicht einer Begleitperson von Oldtimervermietung.cc ist dieser bei Anweisungen Folge zu leisten. Handeln die Fahrgäste den Weisungen der Begleitperson zuwider oder stellen nach der STVO eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs dar, kann dies die sofortige Beendigung des Mietvertrages zur Folge haben. In diesen Fällen wird der volle Fahrpreis, ggf. Neben- und Sonderleistungen, berechnet.

Wir behalten uns das Recht vor, das Fahrzeug nicht auszuhändigen, wenn unserer Meinung nach Gefahr im Verzug besteht. Sollte speziell bei der Fahrzeugübergabe bzw. der Probefahrt festgestellt werden, dass der Oldtimer nicht sachgemäß gehandhabt wird, Sie sich selbst in Gefahr bringen und ein erhöhter Schaden entstehen könnte, wird die Fahrt storniert und 100% Ihrer Mietkosten zurückerstattet. Ersatzansprüche für entstandene Spesen (durch Anreise, Nächtigung etc.) können nicht geltend gemacht werden. Im Falle eines Mietauftrages muss sich der Mieter/ Fahrer bewusst sein, dass sich die Größe des Oldtimers, Lenkung, Schaltung, Bremsen sowie Fahrverhalten von alltäglichen Fahrzeugen unterscheiden.

Eine Beförderungspflicht besteht nicht.

4. Rückgabe

Der Mieter hat das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt, gewöhnlich am Ende der Mietzeit, im selben Zustand wie bei der Übernahme (wenn der Treibstoff nicht inkludiert war, vollgetankt), einschließlich aller Tankquittungen (zur Kontrolle des getankten Kraftstoffes) und sämtlichen Zubehörs und Fahrzeugpapieren am Ort der vereinbarten Übergabe zurückzugeben. Der Mieter haftet dem Vermieter für jeden durch Falsch-Betankung entstandenen Schaden. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, wird die Tankfüllung und der Tankservice extra berechnet. Bei verspäteter Rückgabe wird nach den jeweils gültigen Mietpreisen, je nach Dauer, aber mindestens eine Stundenmiete zusätzlich berechnet.

5. Mietzeit

Die Mietzeit wird zwischen dem Vermieter und dem Mieter schriftlich im Mietvertrag vereinbart.

6. Rücktrittsrecht & Stornierung

Der Kunde als Konsument iSd KSchG wird darüber informiert, dass ihm gemäß § 3 KSchG ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bis zu einer Woche nach Vertragsabschluss und Ausfolgung dieser Rechtsbelehrung zusteht. Dieses besteht, wenn der Kunde seine Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers und nicht auf einem Messe- oder Marktstand abgegeben hat und beginnt mit Ausfolgung der Rechtsbelehrung, frühestens mit Vertragsabschluss zu laufen.

Bei Stornierung vor Fahrantritt einer bestätigten Reservierung werden ab dem 8 Tag nach Vertragsunterzeichnung 30% des Mietpreises berechnet. Bei Stornierung vier Wochen vor Antritt der Fahrt werden 60%, eine Woche vor Fahrantritt der volle Mietpreis in Rechnung gestellt.

Der Mietpreis versteht sich inkl. jeglicher angeführten Spesen. Bereits geleistete Akontozahlungen werden natürlich berücksichtigt und das „Guthaben“ auf das von Ihnen bekanntgegebene Konto retourniert.

Eine Vertragskündigung oder Vertragsaufhebung seitens des Mieters ist ohne zwingenden und nachweisbaren Grund unzulässig. Stornos aufgrund von schwerwiegenden Krankheitsfällen, Unfällen oder Todesfällen stellen Ausnahmen dar und werden mit 50% Nachlass (auf Basis der Storno-Preisstaffelung) berücksichtigt.

7. Gültigkeit von Mietvereinbarungen bzw. Ausfahrten

Sofern nicht anders in der Mietvereinbarung vereinbart sind gebuchte Ausfahrten ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig. Es wird ausdrücklich auf das Auslaufdatum hingewiesen und die Fahrt muss mindestens zwei Monate davor vereinbart werden.

Sollte die gebuchte Fahrt bis zum Auslaufdatum nicht eingelöst worden sein, ist eine Nachforderung der Ausfahrt sowie eine Rückerstattung des Mietbetrages nicht möglich. Es handelt sich hier um keinen Gutschein sondern um einen saisonal betriebenen einzigartigen Oldtimerverleih. Preise ändern sich, Fahrzeuge stehen teils zum Verkauf oder werden von Partnerunternehmen angemietet. Somit wird für jedes Fahrzeug auch keine längere Vertragsdauer gewährt.

Eine Stornierung der Mietvereinbarung ist lt. Stornobedingungen (siehe Punkt 6) möglich.

8. Zahlungsbedingungen

Der Vermieter akzeptiert Barzahlung oder Banküberweisung. Der auf der Auftragsbestätigung ausgewiesene Gesamtbetrag ist vor Mietbeginn auf das angeführte Konto zu überweisen und im Falle eines Restbetrages nach Abschluss der Mietdauer in bar zu begleichen.

Zahlungsverzug

Gerät der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises insgesamt oder teilweise in Verzug, so ist der Vermieter dazu berechtigt, für jede Mahnung EUR 10,- Mahngebühren zu erheben und Verzugszinsen in Höhe von 10% pro Mahnung ohne weiteren Nachweis zu berechnen.

Unkosten/ Spesen

Bei mehrtägigen Dienstleistungen werden zusätzlich anfallende Kosten (Nächtigung, Diäten usw.) veranschlagt. Diese werden, sofern nicht anderes vereinbart, in der Auftragsbestätigung ausgewiesen.

9. Kautio

Bei Selbstfahrern sowie speziellen Anlässen (wie z.B. Ausstellungen u.ä.) ist bei Übernahme des Mietfahrzeuges eine Barkautio in der Höhe von EUR 1.000,- (bei mehrtägigen Verleih € 1.500,-) in bar zu hinterlegen, die nach Rückgabe des Mietobjektes in einwandfreiem Zustand, wieder zurückgezahlt wird. Die Kautio kann für max. 2 Wochen blockiert werden um gegebenenfalls Schäden oder Reparaturen von einer Fachwerkstätte angemessen klären zu lassen.

Auf die Notwendigkeit der Kautio wird im Mietvertrag individuell hingewiesen. In Ausnahmefällen obliegt es dem Vermieter auf eine Kautio zu verzichten. Dies wird schriftlich im Mietvertrag vereinbart.

Sind zwischen Übernahme und Rückstellung des Fahrzeuges durch den Mieter mehrere Schäden am Fahrzeug entstanden, die nicht aus einem einheitlichen Unfallgeschehen herrühren, so hat der Mieter den vereinbarten Selbstbehalt pro Schadensfall zu leisten.

10. Oldtimer-Handling/ Besondere Obhutspflicht

Da es sich bei den eingesetzten Mietfahrzeugen hauptsächlich um Oldtimerfahrzeuge handelt, kann diesen, trotz sorgfältiger Restauration und gewissenhaftester Wartung, nicht die gleiche Höchst- und Dauerbeanspruchung zugemutet werden wie einem Neufahrzeug.

Es ist zu beachten, dass insbesondere die Fahreigenschaften und die Bremsleistung aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung nicht den heute üblichen Standards entsprechen können. Dem Mieter ist außerdem bewusst, dass es sich beim Großteil der Fahrzeuge um Automatikschaltungen handelt. Die jeweilige Information finden Sie dazu auf unserer Website oder es wird mündlich darauf hingewiesen.

Trommelbremsen verlängern den Bremsweg und können ein „ziehen“ zur Seite beim Bremsen verursachen, sowie die meisten Fahrzeuge keine Servolenkung besitzen. Der Oldtimer darf daher nicht schneller als 70 Meilen betrieben werden. Weiters ist dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug auf einer ebenen Strassenfläche geparkt wird und nicht auf einer Steigung/ in einem Gefälle. Sollte dies dennoch der Fall sein, muss der Wagen zusätzlich durch zwei Keile hinter den Reifen gesichert werden.

Ein schmales, aber vor allem flaches Schuhwerk des Fahrers wird für das Handling der Pedalerie empfohlen.

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und pfleglich zu behandeln und haftet für über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschleiss, bei „Überdrehen“ des Motors durch durchdrehende Hinterräder und bei Verschmutzung des Fahrzeuges.

Bei starker Verschmutzung durch den Mieter ist der Vermieter auch berechtigt, seine zusätzlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

Das Fahrzeug muß über Nacht in einer Garage geparkt werden. Bei Schlechtwetter ist für eine Unterstellmöglichkeit zu sorgen.

Alle Fahrzeuge sind mit mind. 95 Oktan/ROZ zu betanken. Ausserdem wird Bleizusatz beigefügt.

Die Oldtimer werden im Winter (ca. von November bis April) bzw. bei Schnee und Eis (Salzstreuung) nicht betrieben, um diese vor Schäden zu schützen.

11. Anbringung von Dekoration/ Schmuck am Fahrzeug

Jegliche Anbringungen an Schmuck und Dekoration (dazu zählen unter anderem * Blumenschmuck * Aufkleber am Fahrzeug * Banderolen an den Aussenspiegeln * nachziehende Dosen am Heck des Fahrzeuges und ähnliches) am Oldtimer sind vorab abzuklären und dürfen keine Beschädigungen am Oldtimer verursachen. Sollten Schäden am Fahrzeug entstehen, obwohl der Vermieter diesen angebracht hat, haftet in voller Höhe des Schadens der Mieter.

Sollte die Anbringung der Gegenstände nicht möglich sein oder diese im Vorfeld klare Beschädigungen verursachen besteht keine Anbringungspflicht! Den Vorgaben und Anweisungen des Vermieters ist Folge zu leisten.

Verwendet werden dürfen keine Materialien oder feste Gegenstände die Kratzer oder Dellen im Lack verursachen könnten. Vor allem "Holzschifferl" oder „Holzplatten“ als Basis für Blumengestecke sollten vermieden werden. Weiters zu beachten wären keine zu hohen (max. 25cm Höhe) Gestecke Zwecks der Fahrersicht und keine extrem langförmigen Gestecke, die bei Fahrt nicht Stand halten.

Die Befestigung des Blumenschmucks erfolgt ausschließlich durch spezielle Saugknöpfe. Der Autoschmuck wird auf die Motorhaube gesetzt und durch ein Vakuum (mit kleinen Hebeln festgezogen) fixiert. Nach Zusammendrücken der Hebel lässt sich die Dekoration nach der Fahrt wieder ablösen.

Etablierte Blumengeschäfte, Blumenläden und Floristen kennen zwar diese Möglichkeiten, dennoch sollten Sie sich versichern, dass der Schmuck diesen Vorgaben entspricht.

12. Nutzung

Die Vermietung erfolgt an den Mieter - je nach Vereinbarung - inkl. einer von Oldtimervermietung.cc gestellten Begleitperson. Im Fahrzeug besteht Rauchverbot. Haustiere jeglicher Gattung werden nicht befördert.

Der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters bedürfen:

- Fahrten außerhalb Österreichs
- Überlassung des Fahrzeuges an Dritte

In keinem Falle gestattet ist die Verwendung des Fahrzeuges:

- zur Vermietung an Dritte
- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, bei denen es um die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder schnellster Zeiten ankommt
- für Fahrzeugtests oder Fahrzeugsicherheitstrainings
- zur Beförderung von Gütern aller Art mit Ausnahme der üblichen persönlichen Reiseutensilien
- zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind
- zur Weitervermietung
- für Fahrten abseits befestigter Straßen

13. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine KFZ-Haftpflicht-Versicherung, im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung, abdeckbar ist. Für bei der Übergabe nicht offensichtlich vorhandene Schäden, Defekte oder Störungen des Fahrzeuges und hieraus entstehende Verluste oder Schäden haftet der Vermieter gleichfalls nur bei grobem Verschulden. Insbesondere haftet der Vermieter nicht für Nichterfüllung des Vertrages, sofern dies auf einem unvorhergesehenen Defekt oder einen Unfall des Fahrzeuges herrührt.

Des weiteren haftet der Vermieter nicht für die Nichterfüllung eines Auftrages, wenn dies auf Dritte oder örtliche Gegebenheiten zurückzuführen ist (z.B. Stau, Unwetter, nicht pünktliche Rückgabe des Vormieters). Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche auf das Recht der Nachbesserung beschränkt.

Nutzung von Bildmaterial durch den Vermieter:

Der Mieter gibt sein Einverständnis, dass durch den Vermieter angefertigtes Bild- und Videomaterial für Werbezwecke verwertet werden darf. Falls der Mieter dies nicht wünscht, muss er dies dem Vermieter ausdrücklich mitteilen. Vom Mieter zur Verfügung gestelltes Bild- und Videomaterial darf auch ohne Einschränkungen für Werbezwecke verwendet werden.

14. Haftung des Mieters (Selbstfahrer)

Der Mieter hat die Berechtigung mit dem Fahrzeug zu fahren, haftet aber für alle durch ihn verursachten Schäden bzw. bei Beschädigungen am Fahrzeug von „Unbekannten Personen“. Das Fahrzeug ist Vollkasko versichert (eintägiger Verleih EUR 1.000,-, bei mehrtägigen Verleih EUR 1.500,- Selbstbehalt), im Schadensfall muss der Mieter für alle verursachten Unfälle bzw. den Eigenschaden aufkommen, wenn dieser von der Vollkasko Versicherung nicht übernommen wird.

Bei mutwillig entstandenen Schäden (z.B. Motorschaden durch Überdrehen des Motors von durchdrehenden Hinterrädern oder Beschleunigungsaktionen u.ä.) sowie jegliche Schäden außerhalb der vereinbarten Mietvertragsdauer haftet der Mieter unbeschränkt (insbesondere auch bei verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges).

Der Mieter haftet für Personen- und Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol, Drogen oder aus vergleichbaren Gründen eine Einschränkung der Fahrtüchtigkeit entstanden ist. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten aus Ziffer 9 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls uneingeschränkt. Der Mieter haftet uneingeschränkt für alle Schäden, die aus nicht vertragsgemäßer Nutzung - siehe oben Ziffer 10 - entstehen. Der Mieter haftet für Reparaturkosten, den Fahrzeug- und Geschäftsausfall und die Wertminderung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Haftung. Der Fahrzeuglenker ist im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung (Führerschein) und hält sich an die gesetzlichen Strassenvorschriften. Eventuelle Verkehrsüberschreitungen/ Strafen werden dem Mieter in Rechnung gestellt bzw. hat der Mieter zu tragen.

Der Mieter haftet für das Handeln jeglicher Personen, denen er - mit oder ohne Zustimmung des Vermieters - das Fahrzeug überlassen hat, wie für eigenes Handeln.

Überlässt der Mieter das Fahrzeug im Sinne der vorstehenden Bestimmung einem Dritten, so hat er zuvor eigenständig zu prüfen, ob sich dieser Fahrer im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung befindet. Insoweit für das konkrete Fahrzeug vom Vermieter vorgeschrieben wird, dass der Mieter bereits durch eine bestimmte Zeitspanne hindurch die Lenkerberechtigung besitzt, hat er diese Regelung auch bei der Weitergabe des Fahrzeuges zu beachten (und erforderlichenfalls vor der Überlassung Rücksprache mit dem Vermieter zu halten).

Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Vermieter infolge eines Umstandes geltend machen, der vom Vermieter zu vertreten ist oder in seinen Pflicht- oder Risikobereich fällt. Insbesondere haftet der Mieter für alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Buß- oder Strafgebühren.

Werbeanbringungen am Fahrzeug bedürfen der vorherigen Absprache. Der Vermieter behält sich vor, Werbeanbringungen an den Fahrzeugen abzulehnen. Risiken während Film- oder Fotoaufnahmen sowie Promotionenaktionen sind durch eine vom Kunden abzuschließende Zusatzversicherung (z.B. Requisitenversicherung) zu versichern.

15. Verhalten im Schadensfall

Für den Schadensfall (Unfall, Brand, Wild oder sonstige Schäden) verpflichtet sich der Mieter den Vermieter unverzüglich und umfassend zu informieren.

Grundsätzlich gilt:

- auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter ist unverzüglich die Polizei zu verständigen
- bei Unfällen muss der Bericht Zeit und Datum, insbesondere Namen und Anschrift sämtlich beteiligter Personen und etwaiger Zeugen sowie Kennzeichen und Versicherungspolizzen aller beteiligter Fahrzeuge enthalten.
- der Mieter hat eine polizeiliche Aufnahme des Unfalles zu veranlassen. Er ist nicht befugt Anerkenntnisse zu Schuldfragen abzugeben.
- bei Diebstahl oder sonstigen Beschädigungen des Fahrzeuges sind unmittelbar sämtliche erforderlichen polizeilichen Feststellungen vom Mieter zu veranlassen.
- der Mieter muß einen schriftlichen Bericht ggf. mit Skizze erstellen.

16. Versicherung

Alle Fahrzeuge sind haftpflichtversichert nach österreichischem Versicherungsrecht. Eine Insassenunfallversicherung besteht nicht. Eine Vollkasko-Versicherung (eintägiger Verleih EUR 1.000,-, bei mehrtägiger Verleih EUR 1.500,- Selbstbehalt), ist im Mietpreis eingeschlossen.

17. Ausschlussfrist

Der Mieter ist verpflichtet offensichtliche Mängel an dem Fahrzeug unmittelbar anzuzeigen. Andernfalls können keinerlei Gewährleistungsansprüche oder Haftungsausschlüsse geltend gemacht werden.

18. Ausschlussklausel

Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Eintritt in ein Vertragsverhältnis zu verweigern.

19. Datenschutzerklärung

Sie haben durch Ihr Anfrage Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung zu folgenden Zwecken:

- Betreuung des Kunden sowie zur Zusendung von Angeboten
- für eigene Werbezwecke (Werbeprospekten und Newsletter in Papier- und elektronischer Form) sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis).

Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten. Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an: Martin Obmann, Tel. +43 (0)650/ 685 33 2, E-mail. info@martinobmann.com

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind weiters zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen.

Wir speichern Ihre Daten für die oben angeführten Zwecke. Die Löschung Ihrer Daten erfolgt bei Beendigung einer geschäftlichen Beziehung nach 7 Jahren (steuerrechtlich nach § 132 Abs 1 BAO). Wenn Sie per Telefon, Formular auf der Website oder per E-Mail Kontakt mit uns aufnehmen, werden Ihre angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen sechs Monate bei uns gespeichert. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

20. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Vermieter und Mieter ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen Vermieter und Mieter ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Vermieters örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

22. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.

23. Schriftform

Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Absprachen bedürfen zu Ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung.

24. Änderungen der AGB/ Vermietbedingungen

Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.